
STATUTEN

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "Verein SWISSGAP" (Association SWISSGAP), kurz SWISSGAP genannt, besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Einführung und Umsetzung der EurepGAP-Standards und anderer anerkannter internationaler Standards in der Schweiz, für Früchte, Gemüse und Kartoffeln und andere landwirtschaftliche Produkte.

Art. 2 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Die Erlangung aller zur Erfüllung und Einführung des EurepGAP-Standards bzw. anderer internationaler Standards in der Schweiz erforderlichen Zertifizierungen für die Branche.
- Aufbau des Vereins als Produktmarketing-Organisation (PMO) für die obgenannten Produkte.
- Benchmarking für in der Schweiz bestehende Programme.
- Alle weiteren zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen.

Der Verein erbringt seine Dienstleistungen für die Branche ohne ein eigenes kaufmännisch geführtes Unternehmen zu betreiben.

Art. 3 Mitglieder

- ¹ Mitglieder von SWISSGAP können Organisationen sein, die im Bereich der Produktion, des Handels oder der Verarbeitung von Produkten im Sinne von Art. 1 tätig sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- ² Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mitgliederversammlung

- ¹ Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann den Mitgliedern jedoch beantragen, die statutarischen Geschäfte auch auf dem Korrespondenzweg zu erledigen.

- ² Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand von in der Regel 3 - 5 Mitgliedern. Sie sorgt dafür, dass die verschiedenen Produktbereiche angemessen vertreten sind.

- ³ Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren die Kontrollstelle und beschliesst über deren Berichte.

- ⁴ Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

⁵ Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag unter Beachtung von Art. 6 fest.

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen; derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

³ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Art. 6 Kostentragung / Mitgliederbeitrag / Haftung

¹ Die der SWISSGAP entstehenden Kosten werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) durch Sonderbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung zur Bestreitung besonderer Aufgaben beschlossen werden können;
- c) durch freiwillige Zuwendungen.

² Der ordentliche jährliche Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Geschäftsstelle

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Sie prüft die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Art. 9 Sitz / Gerichtsstand

Der Sitz von SWISSGAP wird vom Vorstand bestimmt. Er befindet sich in der Regel am Sitz der Geschäftsstelle.

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Art. 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der SWISSGAP ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 5. Mai 2003 in Kraft.

Verein SWISSGAP / *Association SWISSGAP*

Bern, 5. Mai 2003

Die Gründungsmitglieder:

swisscofel:

Schweiz. Obstverband:

Verband schweiz. Gemüseproduzenten:

swisspatat:

IP Suisse: